

STADT BERGHEIM

Bebauungsplan Nr. 38.2, 1. Änderung, Teil A und B

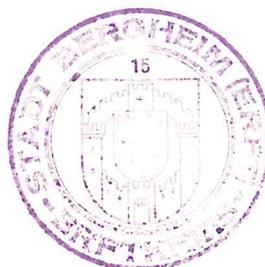
Stadtkern (Ersatz- und Ergänzungs- und Sanierungsgebiet)

Textliche Festsetzungen

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen i. S. § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Jedoch sind gemäß § 23 (5) BauNVO bauliche Anlagen, soweit diese nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind, erlaubt.
2. Die Bebauung ist dem bestehenden Zustand in der Gestaltung anzupassen, um den Charakter des Stadtbildes zu erhalten.
3. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten, mit Rasen einzusäen und mit einzelnen Ziersträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Eine Abgrenzung der Grundstücke untereinander und zur Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Vorgärten ist unzulässig. Abgrenzungen aus Buschwerk und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m können ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Mülltonnen müssen innerhalb der Gebäude an geeigneter Stelle untergebracht werden. Außerhalb der Gebäude dürfen diese nur in vorgefertigten Mülltonnenschränken oder als Müllgroßbehälter in geschlossenen Müllhöfen, die einzugrünen sind, untergebracht werden.
5. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38.2, 1. Änderung, Teil A und B, bestehende Festsetzungen (Zeichnung und Text) treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Bebauungsplanänderung außer Kraft.

Köln, den 21. November 1977
und Bergheim

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
PROF. DIPL.-ING. HERZ ZIMMERMANN
STADTPLANER CHL, ARCHITEKT BDA
5 KÖLN 41, LINZER STR. 31, T. 41 1011



STADT BERGHEIM (ERFT)
DER STADTDIREKTOR


Kolvenbach